VERORDNUNG (EWG) Nr. 3592/81 DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1981 bis 15. Dezember 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muß jährlich unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Faktoren ein Auslösungspreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte des Wirtschaftsjahres 1981/82 muß im allgemeinen als durchschnittlich angesehen werden.

Die Preise für die Tafelweinarten R I, R II und A I sind in den letzten Wochen zwar gestiegen, bleiben jedoch noch stets unter dem Auslösungspreis. Die Preise für die Tafelweinarten R III, A II und A III liegen über ihrem jeweiligen Auslösungspreis, da nur begrenzte Mengen dieser Weinarten verfügbar sind.

Wegen der im Vergleich zum Durchschnitt deutlich höheren Lagerbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres liegt die verfügbare Gesamtmenge über der eines durchschnittlichen Wirtschaftsjahres.

Die Höhe der Auslösungspreise muß den genannten Merkmalen Rechnung tragen. Es ist daher angebracht, die für das vergangene Wirtschaftsjahr festgesetzten Auslösungspreise zu erhöhen, ohne daß dadurch ein Anreiz für die Erzeugung entsteht.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2027/81 [3] für die Zeit vom 16. Dezember 1981 bis 15. Dezember 1982 festgesetzt worden. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden die Auslösungspreise auf derselben Stufe festgesetzt und gelten für denselben Zeitraum wie die Orientierungspreise. Die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 340/79 [4] bestimmt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1981 bis 15. Dezember 1982 werden die Auslösungspreise für Tafelweine wie folgt festgesetzt:

Weinart	Auslösungspreis
R I	2,73 ECU/% vol/hl
R II	2,73 ECU/% vol/hl
R III	42,56 ECU/hl
A I	2,47 ECU/% vol/hl
A II	55,62 ECU/hl
A III	63,51 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.